



## Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Niedergösgen

Personenbezogene Formulierungen in dieser Dienst- und Gehaltsordnung beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen.

Die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Niedergösgen, gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, beschliesst:

### § 1 Ziel

<sup>1</sup> Gemeindeversammlung und Bürgerrat sorgen dafür, dass

- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen (*Infrastruktur*) geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
- c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

<sup>2</sup> Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz (bei Stellen jährlich wiederkehrende) vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

### § 2 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Niedergösgen (DGO) regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.

<sup>2</sup> Bei Institutionen, die von der Gemeinde massgeblich subventioniert (*Beiträge erhalten*) werden, ist sicherzustellen, dass diese DGO sinngemäss angewendet wird.

<sup>3</sup> Für Behördenmitglieder gilt die DGO sinngemäss.

<sup>4</sup> Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

### § 3 Stellenplan

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

### § 4 Dienstverhältnis

<sup>1</sup> Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

<sup>2</sup> Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer gewählt, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.

<sup>3</sup> Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %) und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

## **§ 5 Wahl- oder Anstellungsbehörde**

<sup>1</sup> Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt oder angestellt zu werden; die Wahl- oder Anstellungsbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.

<sup>2</sup> Der Urnenwahl unterliegen:

a) der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin

<sup>3</sup> Der Bürgerrat wählt oder stellt an:

a) den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin;

b) den Bürgerschreiber oder die Bürgerschreiberin;

c) den Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin;

d) den Waldhausverwalter oder die Waldhausverwalterin.

<sup>4</sup> Der Bürgerrat besetzt die privatrechtlichen Stellen.

## **§ 6 Grundsätzliches**

<sup>1</sup> Die Besoldungen, Sitzungsgelder, Taggelder und der Stundenlohn werden wie nachfolgend festgelegt.

<sup>2</sup> Sie basieren auf dem „Landesindex der Konsumentenpreise“ bei 100.0 Punkten (Stand: Dezember 2020; Basis: Dezember 2020 = 100). Über teuerungsbedingte Anpassungen entscheidet die Gemeindeversammlung.

<sup>3</sup> Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich, abzüglich die gesetzlichen Abzüge.

## **§ 7 Besoldung von Beamten und Ressortleitern**

<sup>1</sup> Den nachfolgend aufgeführten Beamten und Ressortleitern stehen folgende pauschale Gehälter pro Jahr zu:

a) Bürgergemeindepräsident	CHF 10'200.--
b) Bürgerschreiber	CHF 8'100.--
c) Finanzverwalter	CHF 7'500.--
d) Waldhausverwalter	CHF 3'000.--
e) Ressortleiter Liegenschaften	CHF 6'000.--
f) Ressortleiter Wald und Forst	CHF 2'700.--
g) Ressortleiter Bürgerrecht	CHF 3'900.--
h) Ressortleiter Baurechte, Pflanzen und Liegenschaften	CHF 1'800.--
i) Ressortleiter Soziales und Waldhaus	CHF 2'100.--
j) Ressortleiter Anlässe	CHF 1'800.--
k) Ressortleiter Finanzen und Versicherungen	CHF 1'500.--
l) Ressortleiter Kommunikation und Medien	CHF 2'400.--

<sup>2</sup> Der Waldhausverwalter erhält zusätzlich eine Entschädigung von CHF 30.-- pro Vermietung.

<sup>3</sup> Der Bürgerrat verfügt zudem über die Kompetenz maximal CHF 10'000.-- pro Jahr für weitere anfallende Arbeiten den entsprechenden Personen auszusahlen.

<sup>4</sup> Der Bürgerrat entscheidet vor Auszahlung der Jahresgehälter über allfällige Kürzungen, sofern gewisse Arbeiten nicht angefallen sind, respektive nicht erledigt wurden.

## **§ 8 Weitere jährliche Besoldungen**

<sup>1</sup> Der Präsident und der Aktuar der Rechnungsprüfungskommission erhalten je eine Entschädigung von pauschal CHF 300.-- pro Jahr.

<sup>2</sup> Der Bürgergemeinderat kann Hauswarte für seine Liegenschaften mittels einem privat-rechtlichen Vertrag anstellen, sofern deren Pensum unter 30 % liegt.

## **§ 9 Sitzungsgelder**

<sup>1</sup> Das Sitzungsgeld wird wie folgt festgelegt:

- a) CHF 30.-- für Sitzungen bis zu einer Dauer von einer Stunde;
- b) CHF 50.-- für Sitzungen mit einer Dauer länger als einer Stunde.

<sup>2</sup> Sitzungsgelder werden für die Sitzungen der Kommissionen ausgerichtet.

<sup>3</sup> Für die Teilnahme an Besprechungen und Anlässen, welche im Auftrag des Bürgerrates besucht werden, werden ebenfalls Sitzungsgelder ausbezahlt, sofern diese nicht in der Grundentschädigung enthalten sind.

## **§ 10 Taggelder**

<sup>1</sup> Die Taggelder werden wie folgt festgelegt:

- a) CHF 80.-- halbes Taggeld (3 bis 5 Stunden);
- b) CHF 150.-- Taggeld (ab 5 Stunden).

<sup>2</sup> Taggelder werden Behördenmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und Konferenzen ausbezahlt, welche die normale Sitzungsdauer überschreiten. Die Teilnahme hat im Auftrag des Bürgergemeinderates zu erfolgen.

## **§ 11 Stundenlohn**

<sup>1</sup> Für Arbeiten jeglicher Art im Auftrag des Bürgergemeinderates wird ein Stundenlohn von CHF 30.-- bezahlt.

## **§ 12 Spesen**

<sup>1</sup> Spesen werden grundsätzlich nach belegtem Aufwand ausbezahlt.

<sup>2</sup> Sämtliche Gemeindeangehörige können Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit durch den Bürgergemeinderat in Auftrag gegebenen Arbeiten für die Bürgergemeinde anfallen, geltend machen.

<sup>3</sup> Die Kilometerentschädigung für Reisen mit dem Privatauto wird auf CHF 0.80 / km festgelegt.

## **§ 13 Geschenke**

<sup>1</sup> Bei Demission von verdienten Behördenmitgliedern und Beamten richtet der Bürgergemeinderat ein Geschenk aus.

<sup>2</sup> Das Geschenk darf den Betrag von CHF 100.-- pro Dienstjahr nicht überschreiten.

## **§ 14 Grundsatz**

<sup>1</sup> Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn

- a) der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
- b) der oder die Angestellte oder die Anstellungsbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
- c) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
- d) die Stelle aufgehoben wird.

## **§ 15 Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer**

<sup>1</sup> Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmepflichtig.

<sup>2</sup> Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

## **§ 16 Kündigung durch Arbeitgeber**

<sup>1</sup> Die Anstellungsbehörde kann das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 15.

<sup>2</sup> Die Kündigung ist zu begründen und das rechtliche Gehör ist zu gewähren.

<sup>3</sup> Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

<sup>4</sup> Das Kündigungsverfahren ist damit abschliessend in der vorliegenden DGO geregelt. Subsidiäres Recht gelangt nicht zur Anwendung.

## **§ 17 Disziplinarische Entlassung**

<sup>1</sup> Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Bürgerrat.

## **§ 18 Auflösung aus wichtigen Gründen**

<sup>1</sup> Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten, Beamtinnen oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

<sup>2</sup> Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

<sup>3</sup> Löst die Gemeinde das Dienstverhältnis von Angestellten ohne wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung auf, richten sich die Rechtsfolgen nach Art. 337c Obligationenrecht.

<sup>4</sup> Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

## **§ 19 Auflösung wegen Aufhebung der Stelle**

<sup>1</sup> Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.

<sup>2</sup> Die Aufhebung ist Beamten und Beamtinnen zum Voraus spätestens sechs Monate, Angestellten drei Monate je auf das Ende des Monats mittels Verfügung zu eröffnen und zuvor das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>3</sup> Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

## **§ 20 Subsidiäres Recht**

<sup>1</sup> Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und in zweiter Linie das Obligationenrecht.

## **§ 21 Aufhebung des bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung ist die Dienst- und Gehaltsordnung vom 1. Januar 2018 und alle dieser Dienst- und Gehaltsordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Dienst- und Gehaltsordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

---

<sup>1</sup> VG; BGS 124.21

## Genehmigungen

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Niedergösgen beschlossen am 13. Mai 2024.

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 10. Juni 2024 genehmigt.

Der Bürgergemeindepräsident:



Patrick Friker

Die Bürgerschreiberin:



Marianne von Arx